

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 15.09.2014

Einladung: Schreiben vom xx.xx.2013

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der alten Rheinbrücke,

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 17:52 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herbert Georgi

Beigeordnete/r

Rainer Doemen

Rolf Plewa

Joachim Titz

Ratsmitglieder

Dr. Konstanze Ameskamp

Prof. Dr. Frank Bliss

Jürgen Blüher

Peter Braun

Egmond Eich

Heinz-Peter Hammer

Kenneth Heydecke

Rita Höppner

Carsten Jacob

Karin Keelan

Walter Köbbing

Heribert Langen

Alexander Lembke

Detlef Lempio

Antonio Lopez

Norbert Matthias

Jürgen Meyer

Rosa Maria Müller

Beate Reich

Christa Reinartz-Uhrmacher

Motee Spanier

Volker Thehos

Ali Tzinalli

Michael Uhrmacher
Christine Vendel
Christine Wießmann
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Peter Günther
Adalbert Krämer
Andreas Weck

(bis TOP 10 ö.)

Schriftführer/in

Martina Frömbgen

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Regina Dreistadt
Hans Metternich
Thomas Nuhn
Jürgen Walbröl
Olaf Wulf

Ortsvorsteher

Michael Berndt

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird nachstehender Punkt einstimmig zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen:

5. Bau- und Planungsangelegenheiten

Bauleitplanung der Stadt Remagen; Bebauungsplan 31.19 „Ortskern Oberwinter“, Oberwinter

- a) Beschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens
- b) Beschluss über eine Veränderungssperre

Die Nummerierung der übrigen Tagesordnungspunkte ändert sich entsprechend.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Vorlage der Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung vom 15.07.2014
- 2 Einwohnerfragestunde

- 3 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bebauungsplan 40.16 "Auf der Schaafsbahn", Oedingen
(40.16/00)
 - Auswertung der Unterrichtung
 - Beschluss zur Offenlage0963/2014
- 4 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bereich Humboldt-Turm (Rodderberg), Rolandswerth
Strategiepapier: ohne
0990/2014/1
- 5 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 31.19 "Ortskern Oberwinter", Oberwinter
 - a) Beschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens
 - b) Beschluss über eine Veränderungssperre0037/2014
- 6 Straßenbaumaßnahme "Waldburgstraße", Remagen;
Erhebung von endgültigen Erschließungsbeiträgen
0998/2014
- 7 Widmung von Gemeindestraßen;
Waldburgstraße, Remagen
0997/2014
- 8 Bestimmung des Wahltags für die Wahl zum Beirat für
Migration und Integration
0033/2014
- 9 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration vom 31.08.2009
0032/2014
- 10 Wahl des Partnerschaftsausschusses
0034/2014
- 11 Wahl des Seniorenbeirates; Strategiepapier Nr. 1.7.2
0038/2014
- 12 Verlängerung der Teilnahme am Bundesprogramm "Toleranz fördern - Kompetenz stärken"; Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2014
1021/2014
- 13 Unterrichtung über die überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen
0028/2014
- 14 Mitteilungen und Anfragen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

**Zu Punkt 1 – Vorlage der Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung vom
15.07.2014 –**

Protokoll:

Verwaltungsseitig wird die Niederschrift auf Seite 2 wie folgt ergänzt:

„Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet Bürgermeister Georgi Ratsmitglied Beate Reich per Handschlag.

Über die Verpflichtung wurde eine besondere Niederschrift gefertigt, die von ihr unterzeichnet wird.“

zur Kenntnis genommen
Enthaltung 2

Zu Punkt 2 – Einwohnerfragestunde –

Protokoll:

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

**Zu Punkt 3 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bebauungsplan 40.16 "Auf der Schaafsbahn", Oedingen
(40.16/00)
- Auswertung der Unterrichtung
- Beschluss zur Offenlage
Vorlage: 0963/2014 –**

Sachverhalt:

a) Auswertung der Offenlage

Übersicht

Nr. Petent

0	Stellungnahmen ohne Anregung
1	Kreisverwaltung Ahrweiler, Strukturentwicklung
2	Gemeinde Wachtberg

3	Landesamt für Geologie und Bergbau
4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
5	Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Mayen,
6	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz
7	Abwasserwerk des Abwasserzweckverbandes Wachtberg-Remagen
8	PLEDOC GmbH Leitungsauskunft /Fremdplanungsbearbeitung
9	EMV Energieversorgung Mittelrhein, Bad Neuenahr-Ahrweiler
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, 56727 Mayen
11	Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Trier
12	Privatperson (Familie Kirsten u. Marcus Buchholtz, Fahrenheitstr. 88, 53125 Bonn)

0 **Stellungnahmen ohne Anregung**

Folgende Einrichtungen haben mitgeteilt, dass zu der Planung keine Anregungen bestehen:

k e i n e

Folgende Einrichtungen wurden beteiligt, haben sich aber nicht geäußert:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz
- RWE Rauschermühle, Saffig
- Kabel Deutschland Vertriebs und Service, Trier
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH, Bonn
- Gemeinde Grafschaft
- die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen

1 **Stellungnahme Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, vom 03.02.2014**

1.1 Inhalt der Stellungnahme

Von dem oben genannten Bebauungsplan werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt.

1. Landesplanung/Städtebau

Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage mit erheblicher visueller Fernwirkung. Daher empfehlen wir auch im westlichen Planbereich eine eingeschossige Bauweise. Im östlichen Planbereich fehlt die Nutzungsschablone. Diese bitten wir zu ergänzen.

2. Verkehr

Gegen die o.g. Planung bestehen unsererseits in verkehrsbehördlicher Hinsicht keine Bedenken. Für ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten im Rahmen der Verkehrsanbindung ist Sorge zu tragen.

3. Brandschutz

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

Für den o.g. Bebauungsplan sind gemäß Tabelle 1 der Technischen Regel DVGW-Arbeitsblatt W405 (Ausgabe Februar 2008) als Grundsatz ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h für mind. 2 Stunden bereitzustellen.

4. Naturschutz

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vervollständigung der Eingriffs- Ausgleichsbilanz mit Festsetzung aller erforderlichen Ausgleichsflächen und –

maßnahmen möglich. Der gültige Flächennutzungsplan sieht im Süden des Plangebietes eine ca. 30 m x 75 m große Ausgleichsfläche vor (ca. 2250 m²). Der vorliegende Bebauungsplan weist an seiner Süd- und an seiner Westgrenze eine private Ausgleichsfläche von 5 m Breite aus, wodurch eine private Ausgleichsfläche von ca. 1000 m² entsteht.

Diese deutliche Ausgleichsflächenreduzierung steht unseres Erachtens im Widerspruch zu den Aussagen des Flächennutzungsplanes.

Eine Festsetzung der erforderlichen Ausgleichsflächen und –maßnahmen auf Privatflächen ist ohne weitere Festsetzungen oder Bestimmungen problematisch zu beurteilen. Bei der privaten Gartengestaltung wird in der Regel nicht auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Pflanzenauswahl oder Gehölzflächengröße geachtet. Eine Möglichkeit zur weitergehenden Regelung wäre eine Festsetzung im Bebauungsplan, nach der mit dem Bauantrag ein Bepflanzungsplan vorzulegen ist, der Bestandteil der Baugenehmigung wird. Ohne eine verbindliche Regelung zur Sicherstellung der Ausgleichsmaßnahmen im privaten Bereich kann die hohe Bilanzierung von 5 Wertpunkten für die 20 % privater Ausgleichsfläche auf jedem Baugrundstück nicht angerechnet werden.

5. Denkmalschutz

Gegen die im Betreff genannten Bauleitplanungen bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken. Zu beachten ist lediglich, dass sich in der Gemarkung südlich des Ortsteils Oedingen ein Wegekreuz, Nischentyp, 19. JH sowie ein zweites Kreuz, bez. 1510, befinden, die an Ort und Stelle zu erhalten sind. Eine genauere Bezeichnung des Standortes ist leider nicht bekannt. Da grundsätzlich im Bereich der Stadt Remagen und Umgebung immer mit archäologischen Funden zu rechnen ist, bitten wir, auch die Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, am Verfahren zu beteiligen, soweit noch nicht geschehen.

1.1.1 Abwägung

Zu 1. Landesplanung / Städtebau:

Die Bewertung, dass das Plangebiet sich in exponierter Lage mit erheblicher visueller Fernwirkung befinden soll, ist nicht nachvollziehbar. Dies wird wie folgt begründet:

Das Plangebiet schließt direkt an die vorhandene Siedlungslage von Oedingen an. So befinden sich an der nördlichen Flanke und der östlichen Seite des Plangebietes vorhandene Gebäude der Siedlungslage Oedingen, die das Plangebiet abschirmen. Am westlichen Plangebietsrand ist auf dem Flurstück 55 dem neuen Baugebiet direkt eine Streuobstwiese vorgelagert. Im weiteren Verlauf nach Westen befinden sich

weitere Einzelbäume und Gehölzstrukturen, die ebenfalls zur Sichtabschirmung des Plangebietes beitragen. Das Plangebiet liegt in einem Bereich der insgesamt nach Norden, leicht nach Nordwesten geneigt ist. Die Geländeneigung beträgt jedoch nur ca. 4 %. Der höchste Punkt des Geländes befindet sich somit im südlichen Bereich, es handelt sich hierbei jedoch noch nicht um den höchstgelegenen Kuppenbereich der gesamttopographischen Situation. Das Gelände steigt, jenseits des Plangebietes, weiter in südlicher Richtung an. Eine erhebliche visuelle Fernwirkung wird aus Sicht des Plangebers nicht gesehen.



Abb.: Blick auf das Plangebiet aus westlicher Richtung im unbelaubtem Zustand (Feb. 2014)



Abb.: Sichtabschirmende Bepflanzung am westlichen Plangebietsrand (Aug. 2013)

Bezüglich der Höhenentwicklung der zugelassenen Gebäude ist darauf hinzuweisen, dass die Gesamthöhenentwicklung der Gebäude für den Ordnungsbereich 2 (maximal eingeschossige Bebauung) auf 8,0 m beschränkt ist, jedoch im Ordnungsbereich 1, selbst bei einer zugelassenen maximalen Zweigeschossigkeit die Gesamtgebäudehöhe bzw. Firsthöhe 9,0 m nicht überschreiten darf. Insgesamt handelt es sich hierbei um eine vergleichsweise niedrige Höhenentwicklung für die neuen Gebäude, die zugelassen werden. Wie zuvor erläutert, ist gerade durch die vorhandene Streuobstwiese, aber auch durch die im Bebauungsplan festgesetzten 5,0 m breiten randlichen Eingrünungstreifen sowohl an der westlichen, als auch an der südlichen Gebietsseite sichergestellt, dass eine Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild erfolgt und dass eine erhebliche visuelle Sichtwirkung nicht gegeben ist oder entstehen wird. Es wird daher von der angeregten Planänderung abgesehen.

Der Hinweis zur Nutzungsschablone wird zur Kenntnis genommen. Es wird der Zuordnungspfeil der Nutzungsschablone zum Ordnungsbereich 1 auch zum Teilbereich des Ordnungsbereichs 1 im Osten des Plangebietes ergänzt.

Zu 2. Verkehr:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten bestehen durch die vorgesehene Erschließungsstraßenkonzeption in Anbindung an die gemeindliche Erschließungsstraße „Burgstraße“.

Kein Planänderungsbedarf.

Zu 3. Brandschutz:

Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der erschließungstechnischen Fachplanung und Gebietsrealisierung berücksichtigt. Für den Bebauungsplan resultiert hieraus kein Planänderungsbedarf.

Zu 4. Naturschutz:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorliegenden Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Im Hinblick auf die Darstellung des Flächennutzungsplans und das Verhältnis zur verbindlichen Bauleitplanung ist folgendes auszuführen: Der Flächennutzungsplan stellt keine räumlich absolut verbindlichen Planungsvorgaben dar. Mit der Grünflächendarstellung des Flächennutzungsplans wird zum Ausdruck gebracht, dass am südlichen Plangebietsrand eine Grünprägung erfolgen soll. Dies ist sichergestellt, indem durch die städtebauliche Konzeption des Bebauungsplans die Baugrenzen in ihrer Tiefe am südlichen Rand gering dimensioniert wurden. Die südliche Hälfte der Ortsrandgrundstücke sind als „nicht überbaubare Grundstücksflächen“ festgesetzt. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan eine pauschale Grundstücksbegrünung von 20% festgesetzt, die zusätzlich durch eine zeichnerische Festsetzung mit einer Breite von 5,0 m am südlichen Gebietsrand (Ordnungsbereich A) festgesetzt worden ist. Damit wird sich eine Grünprägung mit Ausgleichsfunktion in größerer Breite (mind. 15 m) am südlichen Gebietsrand ergeben.

Die seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommene Berechnung von Ausgleichsflächen zwischen der vorbereitenden Bauleitplanung und der verbindlichen Bauleitplanung ist irreführend, da, wie eingangs erläutert, in der vorbereitenden Bauleitplanung Ausgleichsflächen nicht verbindlich festgesetzt werden. Darüber hinaus betragen die privaten Ausgleichsleistungen im Plangebiet ca. 1.700 m² auf Grundlage der festgesetzten pauschalen Grundstücksbegrünung. Die zeichnerische Festsetzung stellt dabei nur eine zusätzliche räumliche Konkretisierung und Vorgabe für die Grundstücke dar, die den zukünftigen Ortsrand bilden.

Die vorliegende städtebauliche Gesamtkonzeption wurde gewählt, da auch das Gesamtgebiet unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden überplanbaren Fläche gesamtwirtschaftlich funktionieren muss. Dies wäre bei einer 1:1-Umsetzung des im Flächennutzungsplan dargestellten Grünumfangs als Ausgleichsfläche im Gebiet nicht mehr gewährleistet.

Zur Sicherstellung des naturschutzfachlichen Gesamtausgleiches sind entsprechend darüber hinaus Ausgleichsflächen und Maßnahmen außerhalb des Hauptgeltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgesehen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flächen und Maßnahmen:

Ausgleichsfläche Flurstück 49/1 in der Flur 1, Gemarkung Oedingen mit einem Flächenumfang von 585 m². Es handelt sich hierbei um eine Grünlandfläche (Weide) in einem Bereich, der sich nordöstlich an die Ortslage Oedingen anschließt. Die Fläche liegt innerhalb eines im wirksamen Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Kompensationssuchraumbereiches.

Darüber hinaus wird das verbleibende Kompensationsdefizit auf einer Teilfläche der Flurstücke 64 und 65 in der Flur 5, Gemarkung Oedingen ausgeglichen. Nach der landespflegerischen Bilanzierung wird eine Teilfläche von 1.200 m² zur Sicherstellung des vollständigen Ausgleichs erforderlich. Es ist die Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese vorgesehen.

Beide Flächen liegen nicht in regionalplanerischen Vorbehalts- oder Vorranggebieten der Landwirtschaft. Zur Sicherstellung eines funktionalen Ausgleichs (Eingriff erfolgt in Offenland, so dass Ausgleich auch in Offenland erfolgt) sind die vorgesehenen Kompensationsflächen ebenfalls erforderlich und fachlich begründet.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen wurden in einem Abstimmungsgespräch am 13. Februar 2014 mit der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Die vorgesehenen beiden Flächen werden in sonstigen Geltungsbereichen des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB festgesetzt. Die Planunterlagen werden für den nächsten Verfahrensschritt entsprechend aktualisiert.

Im Hinblick auf die Festsetzung der Ausgleichsflächen auf Privatflächen ist festzustellen, dass hierzu eindeutige und verbindliche Regelungen über die Textfestsetzung Nr. 8.1 „Private Grundstücksbegrünung“ im Bebauungsplan beinhaltet ist.

Die Anregung zur Vorsehung einer Festsetzung im Bebauungsplan, dass mit dem Bauantrag ein Bepflanzungsplan vorzulegen ist, kann bauplanungsrechtlich nicht geleistet werden. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungsmöglichkeiten sind in § 9 Abs. 1 BauGB abschließend geregelt (abschließender Festsetzungskatalog). Bei der vorliegend gewünschten Regelung handelt es sich um eine Handlungsanweisung, die bauplanungsrechtlich nicht festsetzbar ist. Da es kein Festsetzungsfindungsrecht gibt, kann der Anregung über eine Festsetzung nicht Rechnung getragen werden. Es kann für das weitere Verfahren jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden mit gleichlautendem Inhalt, dass mit den Bauantragsunterlagen auch ein Bepflanzungsplan einzureichen ist, der Aussagen dazu trifft, wie die private Grundstücksbegrünung unter Berücksichtigung der Festsetzung Nr. 8.1 umgesetzt werden soll.

Sollten verbindlich vorgegebene Pflanzmaßnahmen des Bebauungsplans später nicht hinreichend umgesetzt worden sein, handelt es sich planungsrechtlich um ein Vollzugsdefizit, wozu auch ein entsprechendes Instrumentarium der Aufsichtsbehörde zur Verfügung steht.

Unabhängig dieser planungsrechtlichen Bewertungen, wurde im Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde am 13. Februar 2014 abgestimmt, dass die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen auf privater Grundstücksfläche auf 4 Wertpunkte reduziert werden.

Die Planunterlagen werden unter Verweis auf vorstehende Ausführungen für die anstehenden Beteiligungsverfahren aktualisiert.

Zu 5. Denkmalschutz:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Der Hinweis auf ein südlich des Ortsteils Oedingens gelegenes Wegekreuz wird zur Kenntnis genommen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie wird am Planaufstellungsverfahren beteiligt. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

1.1.2 Beschluss

Es wird auf die detaillierten Ausführungen und Bewertungen unter dem Abschnitt Abwägungsvorschlag verwiesen. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen werden die Planunterlagen für die weiteren Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB aktualisiert.

2 Stellungnahme der Gemeinde Wachtberg, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg, vom 27.01.2014:

2.1 Inhalt der Stellungnahme

vielen Dank für die Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des o.g. Bauleitplanverfahrens.

Die beabsichtigten Planungen der Gemeinde Wachtberg sind Ihnen durch Beteiligung im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wachtberg bekannt.

Um Beteiligung im weiteren Planungsverfahren wird gebeten.

2.1.1 Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

2.1.2 Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

3 Stellungnahme Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, vom 23.01.2014

3.1. Inhalt der Stellungnahme

Zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Belange der Oberflächenwasserbewirtschaftung werden ausreichend berücksichtigt.

2. Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete

Der benachbarte Trinkwasserbrunnen (Brunnen Ödingen) wird seit 1992 nicht

mehr genutzt. Aus Sicht der Oberen Wasserbehörde bestehen gegen einen fachgerechten Rückbau der Brunnenanlage keine Bedenken.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

3. Abschließende Beurteilung

Der Aufstellung des Bebauungsplanes wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt.

3.1.1 Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

3.1.2 Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

4 Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, vom 24.01.2014:

4.1 Inhalt der Stellungnahme

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass das ausgewiesene Plangebiet „Auf der Schaafsbahn“ im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder „Anna“ (Brk.) und „Josephsgrube“ (Fe) liegt.

Im Planungsbereich erfolgt kein unter Bergaufsicht stehender Bergbau. Ferner geht aus den vorhandenen Unterlagen hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist. Die Unterlagen zu beiden Bergwerken sind jedoch nicht vollständig.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau erfolgte oder Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden.

Wir empfehlen Ihnen spätestens, wenn bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Es besteht die Möglichkeit die hier vorhandenen Unterlagen nach vorheriger Absprache einzusehen. Wir weisen darauf hin, dass dies gebührenpflichtig ist.

Boden und Baugrund:

-allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Boden und Baugrund:

-mineralische Rohstoffe: Keine Einwände

- Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

4.1.1 Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Aspekt „Bergbau“ mitgeteilt wird, dass das vorgesehene Plangebiet im Bereich eines bereits erloschenen Bergwerksfeldes liegt (Bezeichnung: „Anna“ und „Josephsgrube“). Es erfolgt kein unter Bergaufsicht stehender Bergbau und es ist auch nicht bekannt, dass Altbergbau erfolgt ist. Auch seitens der Stadt Remagen sind für den Planbereich keine Altbergbautätigkeiten bekannt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im wirksamen Flächennutzungsplan die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist und der Bebauungsplan damit aus der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt werden kann. Die im Weiteren gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der allgemeine Hinweis unter dem Abschnitt „Boden und Baugrund“ wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Entsprechendes gilt für die weiteren Ausführungen.

Aus der Stellungnahme wird insgesamt kein Planänderungsbedarf erkannt.

4.1.2 Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

5 Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Am Wasserturm 5a, 56727 Mayen vom 08.01.2014

5.1 Inhalt der Stellungnahme

zur Bauleitplanung der Stadt Remagen, hier: Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Schaafsbahn“ im Ortsbezirk Oedingen, möchten wir aus bodenordnerischer Sicht Stellung beziehen.

Entgegen der bisher geübten Praxis entfällt unsere gebührenfreie Bescheinigung zur Übereinstimmung der verwendeten Kartengrundlage mit den amtlichen Geobasisdaten, da hierfür kein gesetzlicher Auftrag der Katasterbehörden besteht. Wir empfehlen, die Übereinstimmung in eigener Verantwortung des Planungsträgers auf der Grundlage aktueller Geobasisdaten durchzuführen.

Aus bodenordnerischer Sicht sehen wir die Anwendungsvoraussetzungen für eine vereinfachte Umlegung nach §§ 80 ff. BauGB als gegeben an. Damit stünde alternativ zur Neuordnung der Grundstücke im Zuge einer Liegenschaftsvermessung ein weiteres Vollzugsinstrument zur Verfügung.

5.1.1 Abwägung

Die Stellungnahme und der gegebene Hinweis zur Prüfung der Übereinstimmung der verwendenden Kartengrundlage mit den amtlichen Geobasisdaten werden zur Kenntnis genommen. Dies wird im Planverfahren berücksichtigt. In der Planurkunde ist in der Rubrik „Verfahrensvermerke“ unter der Ziffer 1 ein Katastervermerk vorgesehen, in dem die sachgerechte Übernahme in den Bebauungsplan bestätigt wird.

Der Hinweis zur möglichen Bodenordnung durch eine vereinfachte Umlegung nach §§ 80 ff. BauGB wird zur Kenntnis genommen. Dies ist für den vorliegenden Planungsfall jedoch nicht erforderlich, da sich die Plangebietsflächen im Eigentum der Vorhabenträger befinden und eine Bodenneuordnung privatrechtlich erfolgt.

5.1.2 Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

6 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klöckner-Straße 3, 56073 Koblenz, vom 27.01.2014:

6.1 Inhalt der Stellungnahme

wir wurden von Ihnen an der Bauleitplanung der Stadt Remagen, Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Schaafsbahn“ beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche, welche an drei Seiten von landwirtschaftlichen Wegen umgeben ist. Diese Wege dienen der Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Wir bitten daher sicherzustellen, dass durch die vorgesehene Bauleitplanung keine Einschränkungen beim Befahren der Wege mit landwirtschaftlichen Maschinen entstehen. In diesem Zusammenhang möchten wir bei möglichen Einfriedungen und Anpflanzungen entlang der landwirtschaftlichen Wege mit den Flurstücksnummern 87/3, 86/10 und 88/0 sowie zur landwirtschaftlichen Nutzfläche Nr. 55/0 auf die entsprechenden Grenzabstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz hinweisen.

Der Begründung zum Bebauungsplan „auf der Schaafsbahn“ ist zu entnehmen, dass gemäß der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ein Kompensationsbedarf von 3347 ökologischen Wertpunkten entsteht. Dieser Kompensationsbedarf sollte unseres Erachtens mit der Überkompensation in Höhe von 6309 ökologischen –Wertpunkten der aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes 40.14 „Gewerbegebiet Oedingen“ resultierenden Bilanzierung ausgeglichen werden.

Somit kann eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche für den naturschutzfachlichen Ausgleich vermieden werden.

Bei Berücksichtigung der unsererseits genannten Punkte gestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Auf der Schaafsbahn“.

6.1.1 Abwägung

Es ist nicht zu erwarten, dass durch vorgesehene Bauleitplanung eine Einschränkung der Befahrbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Wege entsteht. Im Bebauungsplan ist unter der Rubrik „Hinweise“ bereits ein Hinweis auf die einzuhaltenden Grenzabstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) zu Grenzabständen von Einfriedungen und Bepflanzungen beinhaltet. Weitergehende Maßnahmen können im Bebauungsplan nicht vorgesehen werden, da es sich hierbei um private Regelungsaspekte handelt. Mit dem bereits beinhalteten Hinweis ist der Anregung der Landwirtschaftskammer Rechnung getragen.

Landespflegerischer Ausgleich: Die Anregung zur Berücksichtigung eines ermittelten Kompensationsüberschusses aus dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Oedingen“ kann nicht umgesetzt werden, da ein eventuell bestehender Überschuss bereits für eine andere Bauleitplanung der Stadt Remagen vorgesehen ist bzw. die Ausgleichsmaßnahmen auf den eingriffsbedingten notwendigen Umfang reduziert werden.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind zwei externe Kompensationsflächen vorgesehen, die aufgrund ihrer inhaltlichen Konzeption und ihres Umfangs jedoch nur geringe Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzbarkeit mit sich bringen.

So wird das ermittelte Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan „Auf der Schaafsbahn“ zum Einen durch die Ausgleichsfläche Flurstück 49/1 in der Flur 1, Gemarkung Oedingen mit einem Flächenumfang von 585 m² ausgeglichen. Es handelt sich hierbei um eine Grünlandfläche (Weide) in einem Bereich, der sich nordöstlich an die Ortslage Oedingen anschließt. Die Fläche liegt innerhalb eines im wirklichen Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Kompensationssuchraumbereiches.

Darüber hinaus wird das verbleibende Kompensationsdefizit auf einer Teilfläche der Flurstücke 64 und 65 in der Flur 5, Gemarkung Oedingen ausgeglichen. Nach der landespflegerischen Bilanzierung wird eine Teilfläche von 1.200 m² zur Sicherstellung des vollständigen Ausgleichs erforderlich. Es ist die Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese vorgesehen. Beide Kompensationsmaßnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Beide Flächen liegen nicht in regionalplanerischen Vorbehalts- oder Vorranggebieten der Landwirtschaft. Zur Sicherstellung eines funktionalen Ausgleichs (Eingriff erfolgt in Offenland, so dass Ausgleich auch in Offenland erfolgt) sind die vorgesehenen Kompensationsflächen ebenfalls erforderlich und fachlich begründet.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen werden bauplanungsrechtlich nach § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB festgesetzt und damit in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Planunterlagen werden für die anstehenden Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB aktualisiert.

6.1.2 Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen werden die erläuterten Kompensationsflächen in den Bebauungsplan aufgenommen und nach § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB festgesetzt.

Darüber hinaus wird zur Einhaltung von Grenzabständen zu den landwirtschaftlichen Wegen auf den bereits im Bebauungsplan beinhalteten Hinweis verwiesen.

7. Abwasserwerk des Abwasserzweckverbandes Wachtberg – Remagen, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg, vom 07.01.2014

7.1. Inhalt der Stellungnahme

aus Sicht des Abwasserwerks des Abwasserzweckverbandes Wachtberg-Remagen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die vorgesehene Entwässerung des Gebiets im modifizierten Trennsystem wird begrüßt. Aufgrund der bekannten Fremdwasserproblematik im Einzugsgebiet der Kläranlage Züllighoven muss darauf geachtet werden, dass keine Drainagen an das Schmutzwassersystem angeschlossen werden.

7.1.1 Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

7.1.2 Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

8. Pledoc – Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung, Postfach 120255, 45312 Essen, vom 02.01.2014

8.1. Inhalt der Stellungnahme

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europa GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN) Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z.B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiben, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.



Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

- Projektbereich
- Ferngas/Produktleitung
- LWL-Kabel
- Nachrichtenkabel

Stand: 02.01.2014

8.1.1 Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung keine Versorgungseinrichtungen der in der Stellungnahme aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber berührt werden.

8.1.2 Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

9. EVM Energieversorgung Mittelrhein, Ringener Straße 25, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, vom 08.01.2014

9.1. Inhalt der Stellungnahme

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 19.12.2013.

Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme bezüglich der Gasversorgung, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung:

Gasversorgung

Die Erweiterung des Gasversorgungsnetzes ins Plangebiet ist möglich und kann bei Bedarf angeboten werden.

Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet kann über einen Ausbau des vorhandenen Netzes in Bezug auf die Trinkwasserversorgung erschlossen werden. Hierzu ist das Trinkwasserleitungsnetz über die Planstraße zu ergänzen.

Abwasserentsorgung

Das Plangebiet kann über einen Ausbau des vorhandenen Netzes in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung erschlossen werden. Die Entsorgung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet wird zurzeit geprüft.

Bitte beteiligen Sie uns an der Bauleitplanung weiter.

Vielen Dank!

9.1.1 Abwägung

Zu „Gasversorgung“:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu „Trinkwasserversorgung“:

Die Ausführungen zur möglichen Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Zu „Abwasserentsorgung“:

Auch die hierzu getroffenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nach der aktuellen erschließungstechnischen Konzeption über einen Stauraumkanal im Straßenraum vorgesehen. Das nicht auf den Baugrundstücksflächen zurückhaltbare Niederschlagswasser, entsprechend der allgemeinen Empfehlung im Bebauungsplan unter Verweis auf §§ 55 Abs. 2 WHG und § 2 Abs. 2 LWG wird so im öffentlichen Straßenraum zurückgehalten und zeitverzögert abgeleitet.

9.1.2 Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Informationen werden als solche in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Planänderungsbedarf resultiert aus der Stellungnahme nicht.

10. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen, vom 09.01.2014

10.1. Inhalt der Stellungnahme

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Gegen die o.a. Planung sind noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o.g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,*
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,*
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.*

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baupflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 BauGB.

Bitte verwenden Sie bei künftigem Schriftwechsel nachfolgend aufgeführte Anschrift:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL Süd-West PTI 14, Bauleitplanung
Polcherstraße 15-19
56727 Mayen

Bitte benutzen Sie die bisherige Adresse „Deutsche Telekom T-Com, TI NL Mitte, Alfred-Herrhausen-Allee 7, 65760 Eschborn“ nicht mehr.

10.1.1 Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Plangebietes noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden sind. Es wird eine Neuverlegung erforderlich. Bezüglich der im Weiteren vorgetragenen Punkte ist folgendes festzustellen:

Eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege ist möglich.

Die Eintragung von Leitungsrechten zugunsten der Telekom Deutschland GmbH ist nicht erforderlich, da Privatwege nicht vorgesehen sind. Für die eigentlichen Hausanschlüsse auf den späteren privaten Grundstücksflächen bedarf es keiner bauleitplanerischen Sicherung im Bebauungsplan. Diese ist auch nicht leistbar, da die genaue Platzierung von Gebäuden und entsprechend die genaue Führung von Versorgungsleitungen in der Bauleitplanung noch nicht feststeht. Die Leitungen sind zu gegebener Zeit privatrechtlich zu sichern.

Im Rahmen der Erschließungsplanung und Maßnahmenumsetzung erfolgt eine Dimensionierung der Leitungszonen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen mit der Deutschen Telekom AG.

Der im Weiteren aufgezeigte Hinweis kann, wie angeregt, in die Begründung des Bebauungsplans für das weitere Verfahren übernommen werden.

Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Begründung wird um ergänzende Informationen erweitert.

10.1.2 Beschluss

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen werden ergänzende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Planänderungsbedarf wird aus der Stellungnahme nicht erkannt.

11. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Trier, 16.01., und 31.01.2014 (E-Mails gleichen Inhalts)

11.1. Inhalt der Stellungnahme

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2013 / 23.12.2013.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

11.1.1 Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

11.2.2 Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

12. Familie Kirsten und Marcus Buchholtz, Fahrenheitstraße 88, 53125 Bonn, Niederschrift der Anregung vom 28.01.2014:

12.1 Inhalt der Stellungnahme

der Stadtrat Remagen hat sich für die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Schaafsbahn“ im Stadtteil Oedingen entschlossen. Nach Einsicht in die Begründung zum entsprechenden Bebauungsplan „Fassung für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB“ möchten wir von der Möglichkeit Gebrauch machen, Einspruch bzw. Anmerkungen zu den aufgestellten Plänen zu erheben und bitten um Berücksichtigung unserer Belange.

Als Eigentümer des Flurstückes 201, Eckgrundstück Burgstraße / Finkenweg, sind wir von der Erschließung des Plangebietes „Auf der Schaafsbahn“ unmittelbar betroffen und möchten Ihnen gerne unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge mitteilen.

1. Wir haben die Gebäudestellung unseres Hauses so vorgenommen, dass dem Aspekt der Nutzung der regenerativen Energien Rechnung getragen wurde. Die Dachflächen wurden so ausgerichtet, dass wir Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung leichter errichten und optimal nutzen können. Die Gebäudeausrichtung wurde des Weiteren so gewählt, dass wir sehr gute Voraussetzungen für die energetische Ausnutzung der passiven Sonnenenergienutzung haben.

Zur Erklärung: Wir haben drei Sonnenkollektoren auf unserem Dach (Solarthermie) und die größten Fensterfronten des Hauses sind in Richtung Süd-Südwest ausgerichtet (vier bodentiefe Doppelfenster á 2m x 2m).

Leider ist unser Haus nicht auf den Gestaltungsentwürfen ersichtlich – obwohl dem Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück die entsprechenden Unterlagen vorliegen - deshalb haben wir diesem Schreiben einen Gestaltungsentwurf, auf dem unser Haus ersichtlich ist, beigelegt.

Im Gestaltungsentwurf „Auf der Schaafsbahn“, Abb. Planzeichnung des Bebauungsplans (Vorentwurf) ist ersichtlich, dass die Baufenster der uns gegenüberliegenden Grundstücke eine Tiefe von 14 Metern haben. Zur einfacheren Benennung beziehen wir uns auf den beiliegenden Parzellierungsplan „Auf der Schaafsbahn“ und möchten in diesem Zusammenhang auf die Parzellen mit den Nummer 04, 03, 05 und 06 verweisen.

Bei dieser Größe der Baufenster befürchten wir die Errichtung von übergroßen Gebäudekubaturen, die als Folge für uns eine Beeinträchtigung der passiven Sonnenenergienutzung – vor allem in den Wintermonaten – bedeuten.

Da die Stadt die Möglichkeit hat, die Standorte der Hauptgebäude zu steuern, würden wir in diesem Punkt gerne anregen, die Baufenster der genannten Parzellen auf eine Tiefe von maximal 10 Metern zu beschränken, damit die Beeinträchtigung der passiven Sonnenenergienutzung für uns minimiert wird.

Des Weiteren möchten wir vorschlagen, dass die Firsthöhe der Gebäude – welche entlang der Burgstraße errichtet werden sollen – eine Höhe von 8 Metern nicht überschreiten.

Hiervon betroffen sind die Parzellen mit den Nummern 02, 04, 06 und 08. Die Firsthöhe der Gebäude der genannten Parzellen wäre somit einheitlich mit den Parzellen im südlichen Teil des geplanten Bebauungsgebietes.

Unter anderem schlagen wir vor, dass der Abstand der Baufenster der Parzellen 02, 01, 10 und 09 zur Grundstücksgrenze in Richtung der angrenzenden Straßenfläche mindestens 5 Meter betragen sollte.

Weiterhin möchten wir gerne anregen, dass der Abstand der Baufenster zur Grundstücksgrenze in Richtung Burgstraße ebenfalls mindestens 5 Meter betragen sollte.

Auf diesen Sachverhalt werden wir später im Schreiben, unter Punkt 2, noch weiter eingehen.

Die Verkleinerung der Baufenster würde neben der Reduzierung der Beeinträchtigung der passiven Sonnenenergienutzung auch die Belastungsintensität des Bodens (Verlust der Bodenfunktion durch die Versiegelung mit Wohngebäuden) und die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes (verringerte Versickerungsrate) vermindern. Der Eingriff bezüglich des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung wäre somit minimiert.

2. Teile der bis dato bestehenden Siedlungsanlage können als gut eingegrünt bezeichnet werden und wir befürchten durch eine Überdimensionierung der Baukörper einen Eingriff und in der Folge eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Bodenpotenzials.

Um dieser Entwicklung vorzubeugen, würden wir gerne anregen, dass zum einen die Baufenster im Plangebiet „Auf der Schaafsbahn“ teilweise in der Tiefe beschränkt werden und die Firsthöhe bei maximal 8 Metern liegt und zum anderen, dass das Plangebiet insgesamt eine randlich einheitliche Gebietseingrünung (siehe Ordnungsbereich A, 5 Meter) erhält, damit der Übergang zum neuen Baugebiet eine landschaftsbildverträgliche Gestaltung erfährt.

Durch diese insgesamt randliche Eingrünung des Plangebietes könnte man einen Eingriff in das Landschaftsbild minimieren und gleichzeitig noch einen wertvollen Lebensraum für die zu schützende einheimische Tierwelt unseres Gartens erschaffen.

Damit Sie die von uns vorgeschlagenen Änderungen leichter nachvollziehen können, haben wir Ihnen einen von uns erstellten Gestaltungsentwurf beigelegt und hoffen sehr, dass Sie die Anmerkungen berücksichtigen.

Hier noch einmal eine kurze Zusammenfassung der Anmerkungen/ Vorschläge:

- 1. Verkürzung der Tiefe der Baufenster von 14 Meter auf maximal 10 Meter (betrifft die Parzellen 03, 04, 05 und 06).*
- 2. Die Firsthöhen der Häuser - welche unmittelbar an die Burgstraße grenzen – sollen 8 Meter nicht überschreiten (betrifft die Parzellen 02, 04, 06 und 08).*
- 3. Die Abstände der Baufenster zur Grundstücksgrenze der neu anzulegenden Straßenfläche (nördlicher Teil des Baugebietes) sollten mindestens 5 Meter betragen (betrifft die Parzellen 02, 01, 10 und 09).*
- 4. Die Abstände der Baufenster zur Grundstücksgrenze Richtung Burgstraße sollten ebenfalls mindestens 5 Meter betragen (betrifft die Parzellen 02, 04, 06 und 08).*
- 5. Eine randlich einheitliche Gebietseingrünung um das komplette Baugebiet „Auf der Schaafsbahn“ von 5 Metern, siehe Ordnungsbereich A.*

Wir hoffen sehr, dass Sie Verständnis für unsere Befürchtungen und Ausführungen haben und unsere Belange bei der weiteren Planung berücksichtigen.

Denn auch für bereits ansässige Grundstückseigentümer sollte der Forderung nach eines offenen, locker bebauten, landschaftsbildverträglichen und vor allem transparenten Wohngebietes Rechnung getragen werden.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und Ihre Zeit.

**Gestaltungsentwurf Familie Buchholtz,
Finkenweg 1**

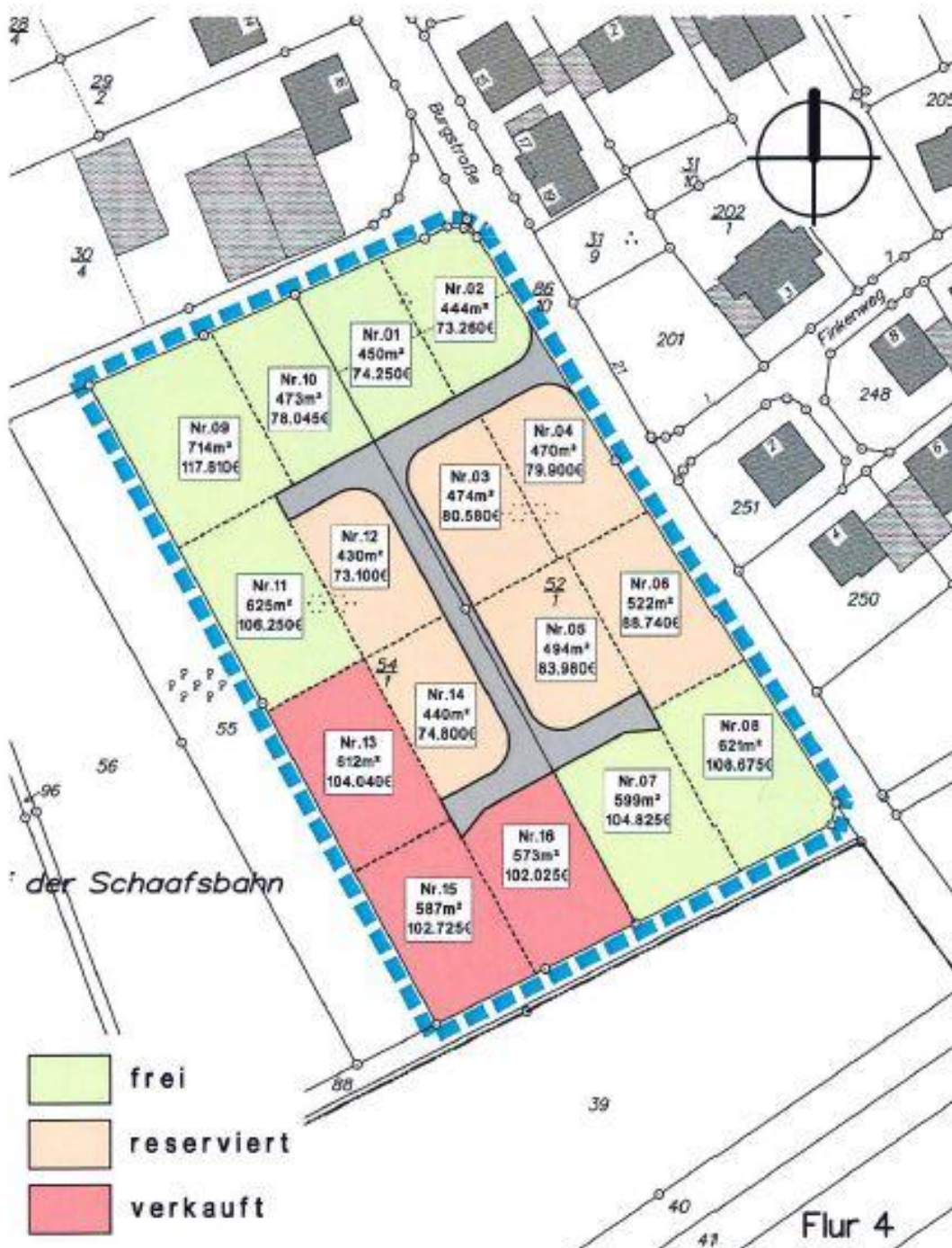
The plan shows a rectangular plot with a central yellow corridor and four red residential units labeled '1' and '2'. Dimensions are provided for various spaces and units. A blue dashed line indicates a boundary, and a green area at the top represents landscaping. A scale bar and north arrow are present.

Key dimensions and labels include:

- Plot dimensions: 50.0 (width), 110.0 (length)
- Unit dimensions: 14.0, 10.0, 12.0, 10.0
- Corridor width: 3.0, 5.0
- Boundary: 5.0, 10.0, 15.0, 20.0
- Scale: 1:500 (50 km/h)
- North arrow: pointing towards the top right

all-Kombination
Ableitung

M. 1:1.000



12.1.1 Abwägung

Die umfangreiche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach eingehender Prüfung kann den vorgetragenen Anregungen nicht Rechnung getragen werden aus folgenden Gründen:

Im Vergleich zu anderen städtebaulichen Situationen ist der Abstand zwischen dem Wohngebäude des Vorbringenden, auf dem Flurstück 201 (Eckgrundstück Burgstraße/Finkenweg) zur möglichen nächstgelegenen Bebauung im Plangebiet mit ca. 15 m besonders groß. Dies ist insbesondere auch dadurch begründet, dass zwischen dem Flurstück 201 und dem nächstgelegenen Baugrundstück im Plangebiet „Auf der Schaafsbahn“ die Erschließungsstraße „Burgstraße“ liegt.

Der Mindestabstand nach Landesbauordnung beträgt zu den Grundstücksgrenzen 3,0 m und stellt sicher, dass zwischen Gebäuden eine hinreichende Belichtung und Besonnung sichergestellt ist. So ist darauf hinzuweisen, dass das Gebäude auf dem Flurstück 201 selbst einen viel geringeren Abstand zu dem Wohngebäude auf dem Nachbargrundstück 202/1 aufweist, als dies gegenüber der neuen Bebauung im Neubaugebiet „Auf der Schaafsbahn“ überhaupt entstehen kann.



Abb.: Kennzeichnung des in Rede stehenden Hauses mit Solarthermieanlage

Die angegebene Solarthermieanlage befindet sich in der obersten Dachhälfte des Gebäudes des Vorbringenden (vgl. Bild). Eine Verschattung ist nur in den allerseltensten Fällen überhaupt anzunehmen. Dies wurde seitens der KARST Ingenieure GmbH mit einem 3-D-Modell mit Schattenwurfdarstellung überprüft. Selbst im ungünstigsten Fall des tiefstehenden Sonnenstandes am 21. Dezember 2013 fällt kein Schatten auf das bestehende Gebäude oder nur zu geringen Minutenanteilen ist dies

theoretisch überhaupt möglich. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass gerade in den Wintermonaten auch ein hinreichender Sonnenschein gegeben sein müsste, dies zudem noch an der verkürzten Sonnenscheindauer, die in der Winterjahreszeit vorliegt.

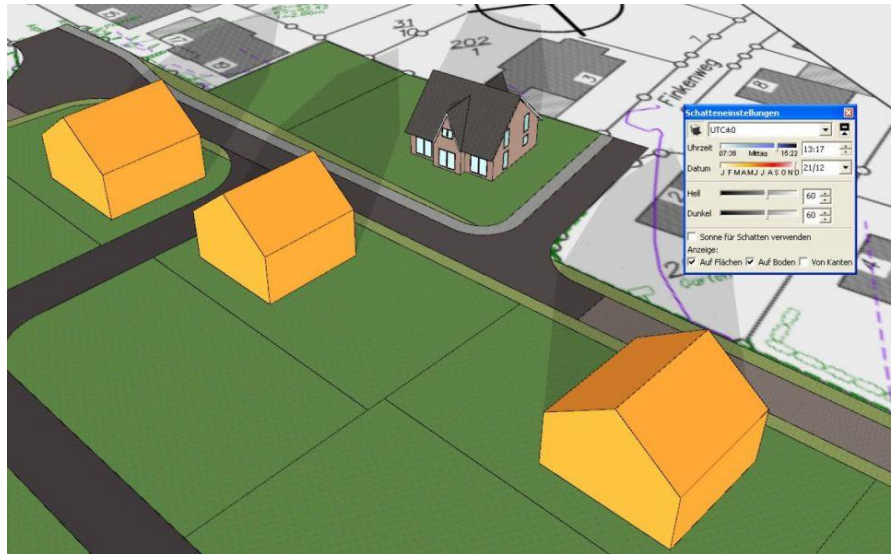


Abb.: Schattenberechnung für Winter, 21.12. eines Jahres ca. 13 Uhr



Abb.: Schattenberechnung für 03.09. eines Jahres ca. 16 Uhr

Die vorgetragenen Anregungen zur Verringerung der Baufenstertiefe auf 10,0 m (!) sowie die individuell gewünschte Vergrößerung des Baugrenzenabstandes im direkten Umfeld des Flurstückes 201, die weitergehende Reduzierung der Gesamtgebäudehöhe, die ohnehin nicht besonders hoch in ihrer Maximalausdehnung festgesetzt wurde, würde eine einseitige Bevorzugung der Bebauung auf dem Flurstück 201 mit sich bringen. Eine städtebauliche Gleichbehandlung kann damit keinesfalls sichergestellt werden. Eine Verkürzung des Baufensters auf 10,0 m würde zu einer erhebli-

chen Flexibilitätseinschränkung bei der Bebaubarkeit der in Rede stehenden Flurstücke führen. Gerade auch im Hinblick auf die berechtigten Interessen zukünftiger Bauherren im Neubaugebiet wäre dies eine zu starke Einschränkung der Baufreiheit, die aus städtebaulichen Gründen nicht gerechtfertigt ist.

Zur Sicherstellung einer Gebietseingrünung und Gebietsdurchgrünung ist im Bebauungsplan eine pauschale Grundstücksbegrünung festgesetzt. Es wird für Einzelheiten auf die Festsetzung Nr. 8.1 des Bebauungsplans verwiesen. Der östliche Rand des Neubaugebietes „Auf der Schaafsbahn“ wird zukünftig eine innerörtliche Situation darstellen. Hierzu bedarf es zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft nicht einer gleichartigen Gebietseingrünungsfestsetzung von 5,0 m Breite, wie sie für die zur freien Landschaft hin orientierten Seiten im Süden und Westen gerechtfertigt ist.

Die vorgetragenen Argumente über die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Verringerung des Potenzials zur Bodenversiegelung sind ebenfalls nicht überzeugend, da durch die Reduzierung eines Baufensters die festgesetzte Grundflächenzahl nicht reduziert wird, die maßgeblich für die Eingriffsermittlung ist. Es verbleibt in diesem Fall bei der zugelassenen GRZ von 0,4, was einer maximalen 40%igen Grundstücksversiegelung für Hauptgebäude entspricht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die ermöglichte Neubebauung innerhalb des Plangebietes aufgrund der bereits jetzt gegebenen hinreichend großen Abstände eine nennenswerte Verschattung nicht gegeben sein wird.

Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen Anregungen zur Vornahme von Modifizierungen im Umfeld des in Rede stehenden Flurstückes 201 städtebaulich nicht zu rechtfertigen. Entsprechende Plananpassungen wären vielmehr als rechtsfehlerhafte Abwägung anzusehen, da sie eine nur einseitige Interessenabwägung zugunsten eines einzelnen privaten Grundstücks darstellen würden.

12.2.2 Beschluss

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird den vorgetragenen Anregungen nicht Rechnung getragen. Es wird von einer Planänderung abgesehen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Ratsmitglied Dr. Wyborny erklären, dass sie dem Bebauungsplan aus den bekannten Gründen nach wie vor nicht zustimmen können.

Es ergehen nachstehende

Beschlüsse:

- a) Der Stadtrat beschließt, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Unterrichtung) eingegangenen Stellungnahmen wie vorgeschlagen zu berücksichtigen und die Verfahrensunterlagen entsprechend zu ergänzen.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, mit den geänderten Unterlagen das Beteiligungsverfahren (Offenlage) gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

mehrheitlich beschlossen
Nein 7

Zu Punkt 4 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs-
plans für den Bereich Humboldt-Turm (Rodderberg), Rolands-
werth
Strategiepapier: ohne
Vorlage: 0990/2014/1 –

Sachverhalt:

Auf die Beratungen in der Sitzung vom 25.03.2014 wird Bezug genommen. Nachstehenden Text sowie die als Anlage beigefügte Grafik hat Herr Dr. Schmidt-Thomé wunschgemäß zur Verfügung gestellt.

-----XXXXXXXXXX-----

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Humboldt-Turm“, Stadt Remagen -
Konzeptbeschreibung: Geplante Nutzungen und Umfang der
geplanten baulichen Maßnahmen -

1. Derzeitige Nutzung

Der Eigentümer, Herr Dr. Schmidt-Thomé, hat den Humboldt-Turm nach langen Verhandlungen im Jahr 1985 vom letzten Privateigentümer, Herrn von Lüttichau, erworben. Anschließend wurde in enger Zusammenarbeit mit dem damaligen Konservator Dr. Custodis die weitere Vorgehensweise abgestimmt und der Humboldt-Turm unter Denkmalschutz gestellt. Der Turm aus dem Jahr 1848 ist der älteste Aussichtsturm in der Eifel und wurde immer schon zu Wohnzwecken genutzt. Durch die persönliche Vermittlung von Dr. Custodis erwarb Herr Dr. Schmidt-Thomé einen Holzpavillon aus einem Park in Vallendar und verpflichtete sich diesen ebenfalls gemäß den Vorgaben der Denkmalpflege zu restaurieren und auf dem Parkgrundstück wiederzuerrichten. Im Rahmen der begleitenden Baugenehmigungen wurde Herr Dr. Schmidt-Thomé verpflichtet einen Löschteich zu errichten, der zusammen mit der Wiederherstellung der historischen Wegeführung in das vorhandene Parkgelände eingegliedert wurde. Außerdem wurde auf alten Fundamenten ein Nebengebäude (Garage) wiedererrichtet, welches ebenso in Bruchstein wie der Humboldt-Turm gestaltet wurde.

Die Brücke, über die der Rolandsbogen mit dem Grundstück gemäß der historischen Wegeführung verbunden war, wurde ebenso wie der Turm aufwändig renoviert. Sämtliche Baumaßnahmen, die sich bis in die 1990er Jahre hinzogen, waren von der Denkmalpflege begleitet.

Seitdem wird der Turm vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt. Weitere untergeordnete Nutzungen sind Geräte- und Abstellmöglichkeiten. Das Gelände ist gärtnerisch gestaltet.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Zufahrtsweg zum naheliegenden Rolandsbogen (Vulkanstraße).

Private Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Gelände des Humboldt-Turmes. Die Wasserversorgung ist über einen Brunnen des naheliegenden Rodderberghofs sichergestellt und im Kaufvertrag von 1985 vertraglich abgesichert.

Für die Abwasserbeseitigung hat der Eigentümer eine im Jahr 1987 genehmigte geschlossene Grube errichtet. Die Entleerung erfolgt in regelmäßigen Abständen über die EVM.

2. Planung

Der Eigentümer beabsichtigt auf dem Gelände des Humboldt-Turms die Umsetzung des beigefügten Nutzungskonzeptes mit folgenden Einzelmaßnahmen:

1. Garage, Atelier und Orangerie sowie eine Hackschnitzel-Heizungsanlage mit Vorratssilo

Geplant ist die Errichtung eines neuen Gebäudes mit einer Ausstellungsfläche für Kunstwerke, Kunstveranstaltungen und evtl. auch Konzerten

Maße	Grundfläche ca. 8 m x16 m
	Höhe: Drempel ca. 1,5 m, Firsthöhe ca. 5 m
Geschosse, Nutzungen	Kellergeschoss: Lager, Technik, Abstellflächen für Gartengeräte, Hackschnitzelsilo, etc.
	Erdgeschoss: Heizungsraum, Garagenraum für Maschinen, Traktor, Anhänger und PKW
	Dachgeschoss: Gewächshaus (Orangerie) und Atelier bzw. Ausstellungsraum
Gestaltung	Pult- oder Satteldach, überwiegend verglastes Dach

Ein zusätzlicher Eingang zu der Ausstellungsfläche soll im Süden über eine Brücke zur Vulkanstraße erfolgen.

2. Gästehaus und Atelier

Das derzeitige Nebengebäude (als Garage genehmigt) soll zu einem Gästehaus umgebaut und um ein Geschoss aufgestockt werden.

Maße	Grundfläche ca. 8 m x15 m
	Höhe: Drempel ca. 2,5 m, Firsthöhe ca. 5 m
Geschosse, Nutzungen	Kellergeschoss: Schlafzimmer, Wohnen, Bad
	Dachgeschoss: Wintergarten bzw. Atelier, Küche, Schlafen, WC
Gestaltung	Satteldach, Metaldach, Gebäude mit angebautem verglasten Wintergarten mit dunklen Stützelementen

3. Zusätzliches Gästehaus und Atelier

Ein weiteres Gebäude soll im Bereich eines heutigen Gerätehauses entstehen.

Maße	Grundfläche ca. 7 m x 15 m
	Höhe: Traufhöhe bis zu 2,5 m , Firsthöhe ca. 4 m
Geschosse, Nutzungen	Erdgeschoss: Schlafzimmer, Bad, Küche
	Anschlussgebäude: Atelier
Gestaltung	Satteldach, Metaldach, Gebäude mit angebautem verglasten Wintergarten

4. Wintergarten am Wohnturm

Nördlich des bestehenden Wohnturms soll ein Wintergarten (Atelier) entstehen, der den Grundriss des vorhandenen Turms aufgreift.

Maße	Grundfläche ca. 6,5 m x 6,5 m
	Höhe: ca. 5 m
Geschosse, Nutzungen	Erdgeschoss: Wintergarten
Gestaltung	Überwiegend verglast mit dunklen Stützelementen, Zeltdach

5. Kapelle

Nördlich des Humboldt-Turmes und des Pavillons ist die Errichtung einer Kapelle beabsichtigt.

Maße	Grundfläche ca. 3,5 m x 5,0 m
	Traufhöhe ca. 3,0 m, Giebelhöhe ca. 5 m, Turmaufbau ca. 1,75 m über Giebel
Geschosse, Nutzungen	Kapelle
Gestaltung	Natürliche Materialien, z.B. Bruchstein mit Schieferdach

6. Skulpturenpark

In dem Bereich nordöstlich der geplanten Kapelle ist die Anlage eines Skulpturenparks beabsichtigt. Hier hatte es bereits vor mehreren Jahren zusammen mit dem damaligen Kurator des Arp-Museums, Herrn Dr. Stecker, Bestrebungen gegeben, eine ausgelagerte Ausstellungsfläche zu installieren. Die Fläche kann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, da sie am Fußweg von Rolandswerth zum Rolandsbogen gelegen ist und über einen eigenen Zugang verfügt sowie vom sonstigen Parkgelände abgegrenzt ist.

Alle weiteren Nutzungen (Wohnturm, Geräteabstellraum, Teich, Pavillon) sollen unverändert fortbestehen.

3. Geplante Nutzungsintensität

Herr Dr. Schmidt-Thomé beabsichtigt auf dem Gelände des Humboldt-Turmes geeignete Räumlichkeiten zu schaffen, um bis zu drei Gastkünstler für einen Zeitraum von jeweils vier bis zehn Wochen in Gästezimmern unterzubringen und ihnen Atelierräume für Ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen. Dies war früher so auch im Bahnhof Rolandseck über viele Jahre praktiziert worden.

Gelegentlich sollen Ausstellungen der Gastkünstler in der Orangerie als Ausstellungsfläche stattfinden. Zu den Ausstellungen werden ca. 20 bis 30 Gäste erwartet.

Außerdem sollen kulturelle Veranstaltungen zusammen mit dem Rolandsbogen, dem Arp-Museum bzw. der Gesellschaft Freunde des Arp-Museums organisiert werden gegebenenfalls unter Einbeziehung des Skulpturenparks.

4. Ver- und Entsorgung

Die An- und Abfahrt soll, wie bei dem nahe liegenden Rolandsbogen mit Restaurant, über die vorhandenen Wegeverbindungen über die Gemeinde Wachtberg und die Stadt Bonn erfolgen. Eine übermäßige Verkehrsbelastung wird durch die temporäre Unterbringung von bis zu drei Künstlern nicht erwartet. Ausstellungen sollen nur gelegentlich stattfinden, die An- und Abfahrten werden überschaubar bleiben (20 - 30 Gäste). Parkmöglichkeiten für die Ausstellungsbesucher können auf der angrenzenden, ebenfalls im Eigentum des Herrn Dr. Schmidt-Tomé befindlichen, Weidefläche bereitgestellt werden. Die Gastkünstler können die vorhandenen Stellplätze auf dem Gelände des Humboldt-Turmes mitnutzen. Zusätzlich sollen 3 neue Stellplätze im Einfahrtsbereich entstehen. Die Wasserversorgung soll weiterhin über den vorhandenen Anschluss an den Brunnen am Rodderberghof sichergestellt werden. Für die Abwasserentsorgung ist ein Anschluss an die hauseigene Grube beabsichtigt.

5. Zeitplanung

Die unter Einzelmaßnahmen Pkt.2 vorgestellten Maßnahmen können in folgende Bauabschnitte eingeteilt werden:

- Kurzfristige Maßnahmen: Garage, Atelier und Orangerie (Hackschnitzel-Heizung), Gästehaus und Atelier (Maßnahme 1, Maßnahme 2)**
- Mittelfristige Maßnahmen: Wintergarten am Wohnturm (Maßnahme 4)**
- Langfristige Maßnahmen: Zusätzliches Gästehaus und Atelier, Kapelle, Skulpturenpark (Maßnahme 3, Maßnahme 5, Maßnahme 6)**

6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Nutzungskonzept des Investors geschaffen werden und die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden.

Im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens wird den Belangen der verkehrlichen Erschließung und der Ver- und Entsorgung des Plangebietes umfassend Rechnung getragen.

-----XXXXXXXXXXXX-----

Nach hiesiger Aktenlage sind folgende Vorhaben auf dem Grundstück baurechtlich genehmigt worden:

- Kleinkläranlage (1987)
- Dachkonstruktion / Sanierungsmaßnahmen am Humboldt-Turm (1988)
- Gartenpavillon und Löschteich (1991)
- Teilweise unterirdische Garage mit Lager auf alten Fundamenten (1994)

Bürgermeister Georgi spricht die problematische Erschließungssituation an. Es habe in der Vergangenheit enorme Probleme verursacht, die Zufahrt zum Rolandsbogen aufrecht zu erhalten. Diese wurde mit öffentlichen Geldern bezuschusst. Trotzdem gab es Probleme mit Vertretern der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg, über deren Gebiete die Zufahrt teilweise verläuft. Sollte nun zusätzlicher Verkehr durch Besucher der Ateliers am Humbolddturm ausgelöst werden, würde dies die Erschließungssituation weiter verschlechtern.

Neben der Zufahrtssituation wird das Bauen im Naturschutzgebiet generell kritisch gesehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht einzuleiten.

einstimmig abgelehnt
Enthaltung 3

Zu Punkt 5 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 31.19 "Ortskern Oberwinter", Oberwinter
a) Beschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens
b) Beschluss über eine Veränderungssperre
Vorlage: 0037/2014 –

Sachverhalt:

Im Zuge einer Anfrage für die Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses

wurden die städtebaulichen Folgen für den Fall beraten, dass das Haus Hauptstraße 88 im Ortskern von Oberwinter abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden soll. Eine genaue Planung und Konzeption des Eigentümers liegt bislang nicht vor, allgemeine und unverbindliche Auskünfte über die Rahmenbedingungen eines möglichen Neubaus wurden von einem Architekten jedoch bereits eingeholt.



Abbildung 1: Lageplan und Ansicht Hauptstraße 88

Der über der hofseitigen Eingangstür verzeichneten Jahreszahl 1720 ist zu entnehmen, dass das Gebäude zu den älteren Häusern im Ortskern gehört. Derzeit beherbergt es im Erdgeschoss ein Café, früher wurde es u.a. auch durch den Winzerverein genutzt.

Durch die im Erdgeschoss vorgenommenen Veränderungen besteht nach Auskunft der Kreisverwaltung Ahrweiler für das Objekt selbst kein Denkmalschutz mehr, ein hieran angebauter denkmalgeschützter Torbogen an der Laurentiusstraße wurde im letzten Jahr bei den Aufräumarbeiten nach einem Großbrand in einem zugehörigen Hintergebäude (ehem. Tanzsaal) niedergelegt.

Im engeren Umfeld bzw. unmittelbar angrenzend sind jedoch gleich mehrere Objekte unter Denkmalschutz gestellt. Hierzu gehören u.a. die Häuser Hauptstraße Nr. 82 (Pfarrhaus), 87, 89, 90 (ehem. Gasthaus „Zur Krone“), 99 (Altes Rathaus), 102, 105/107 (Haus Schwanen), das Haus Laurentiusstraße 2 sowie die beiden Kirchen.

Es wird befürchtet, dass am Marktplatz durch einen Abriss des Eckgebäudes und nachfolgenden Neubau eine deutliche Zäsur im Ortsbild entsteht. Hier möchte die Stadt durch Vorgaben in einem Bebauungsplan verbindlich sicherstellen, dass die bestehenden Baufluchten und damit insbesondere die Raumkante des Marktplatzes beibehalten bleiben. Dies kann insbesondere durch die Festsetzung von Baulinien erreicht werden.

Es soll zudem geprüft werden, inwieweit durch Festsetzungen im Bebauungsplan ein Erhalt der historischen Bausubstanz, zumindest jedoch der charakteristischen Gestaltungselemente sichergestellt werden kann. Hier kommt in Anwendung des § 172 BauGB der Erlass einer Erhaltungssatzung wie auch die Festsetzung umfassender örtlicher Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 88 LBauO) in Betracht. Zu den Satzungsinhalten gehört auch die Bestimmung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung durch Bestimmung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen; dies hat unter

Berücksichtigung der jeweiligen Örtlichkeit zu erfolgen.

Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist maßgebend, dass der Ortskern in Oberwinter durch einen hohen Anteil historischer Bausubstanz geprägt ist, der überwiegend in Fachwerkbauweise errichtet wurde. Das Ortsbild weist somit eine besondere Prägung und Eigenart auf, die sich nicht zuletzt auch in der Prämierung bei städtebaulichen Wettbewerben (insbes. „Unser Dorf soll schöner werden“) widerspiegelt. Planungsraum wird daher der gesamte alte Ortskern sein, denn auch an anderer Stelle können sich Rück- und Neubau nachteilig auf das Ortsbild auswirken. Zur sinnvollen Abgrenzung bietet es sich ferner an, in die Planungen auch den nördlichen Ortseingang um die Hauptstraße einzubeziehen, in dem sich die denkmalgeschützten Gebäude Hauptstraße 116 (ehem. Hotel Stein) und 127, aber auch größere gewerblich geprägte Flächen befinden.

Der Geltungsbereich wird somit wie folgt begrenzt (die benannten Straßen zählen selber nicht zum Geltungsbereich):

- im Süden durch die Mauerstraße und den Pferdeweg
- im Osten durch die Fahrbahn der Bundesstraße
- im Norden durch die Straße Am Friedrichsberg
- im Westen –unter Ausschluss des Satzungsgebietes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 31.16 „Supermarkt an der Hauptstraße“– durch die Eisenbahntrasse.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die aus der Katasterkarte erkennbaren Überbauten des Hauses Hauptstraße 139 auf das Flurstück der Eisenbahntrasse zum Geltungsbereich gehören.

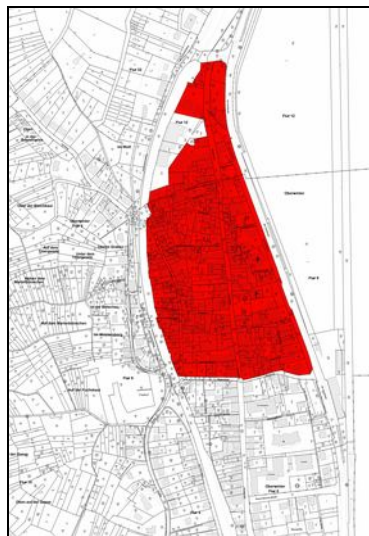


Abbildung 2: Übersicht Geltungsbereich

Zur Sicherung der vorbeschriebenen Planungsziele wird in einem zweiten Schritt eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen. Die hierzu erforderliche Satzung hat folgenden Wortlaut:

"Satzung der Stadt Remagen vom 15.09.2014 über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan 31.19 "Ortskern Oberwinter"

Der Rat der Stadt Remagen hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Remagen hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten. Wesentliches Ziel der Planung ist der Erhalt des Ortsbildes und seiner wesentlichen städtebaulichen Merkmale. Definiert werden sollen insbesondere Baufluchten durch Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen (Baulinien). Geprüft wird der Erlass einer Erhaltungssatzung für verschiedene Teilbereiche wie auch die Vorgabe örtlicher Bauvorschriften.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird verwiesen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 31.19. "Ortskern Oberwinter" und wird wie folgt begrenzt (die benannten Straßen zählen selber nicht zum Geltungsbereich):

- im Süden durch die Mauerstraße und den Pferdeweg
- im Osten durch die Fahrbahn der Bundesstraße
- im Norden durch die Straße Am Friedrichsberg
- im Westen –unter Ausschluss des Satzungsgebietes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 31.16 „Supermarkt an der Hauptstraße“– durch die Eisenbahntrasse.

Der Geltungsbereich ist auch aus der als Anlage beiliegenden Karte ersichtlich.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i. S. § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstellen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung

über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG REMAGEN
Remagen,2014

Herbert Georgi
Bürgermeister“

Im Rahmen der Beratung wird angeregt, für den Ortsteil Oberwinter eine Gestaltungssatzung zu erlassen.

Nach abgeschlossener Beratung ergehen nachstehende

Beschlüsse:

- a) Der Stadtrat beschließt, für den vorbeschriebenen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit einem noch auszuwählenden Planungsbüro die Planinhalte auszuformulieren und das Beteiligungsverfahren durchzuführen.
- c) Zur Sicherung der Bauleitplanung wird der Erlass einer Veränderungssperre beschlossen, dessen Geltungsbereich mit dem des Bebauungsplanes identisch ist.

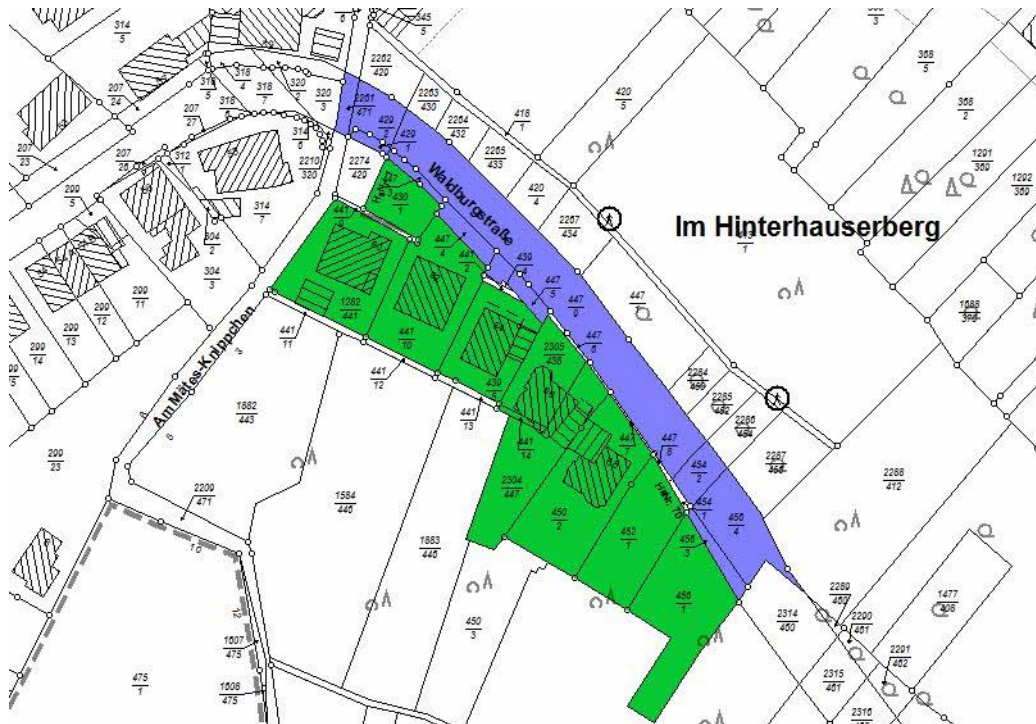
Die Ratsmitglieder Matthias, Reinartz-Uhrmacher und Uhrmacher haben an der Beratung und Beschlussfassung wegen Sonderinteresse gemäß § 22 Gemeindeordnung nicht teilgenommen und hatten den Sitzungstisch verlassen.

einstimmig beschlossen
Sonderinteressen 3

**Zu Punkt 6 – Straßenbaumaßnahme "Waldburgstraße", Remagen;
Erhebung von endgültigen Erschließungsbeiträgen**

Sachverhalt:

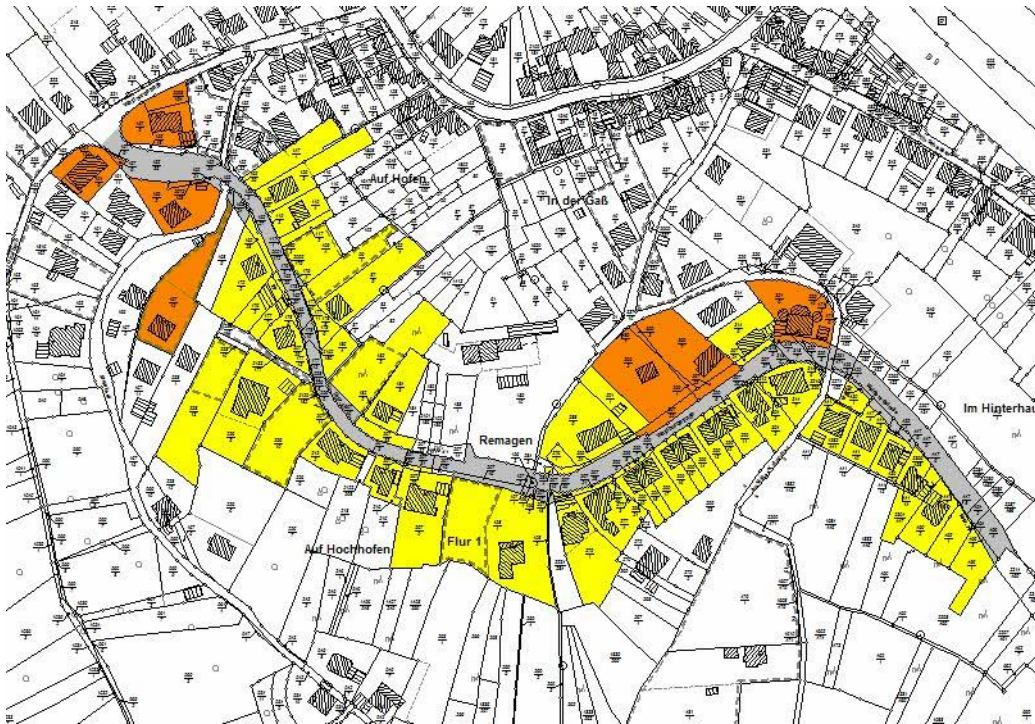
In der Sitzung vom 15.12.2008 beschloss der Stadtrat für die erstmalige Herstellung der Waldburgstraße Erschließungsbeiträge zu erheben. Das Erschließungsgebiet sollte sich von der Einmündung Viktoriabergweg bzw. Am Mätes-Knippchen bis zum Ausbauende erstrecken.



Der untere Bereich der Waldburgstraße (Bergstraße bis Viktoriabergweg/Am Mätes-Knippchen) wurde als Ausbaumaßnahme angesehen, hier wurden Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

In einem Klageverfahren aus dem Bereich der Ausbaumaßnahme entschied das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, dass sich die Ausbaumaßnahme lediglich über den Bereich Bergstraße bis Am Lützelbach erstrecke, der weitere Verlauf stelle eine erstmalige Herstellung dar, mit der Folge, dass Erschließungsbeiträge statt der festgesetzten Ausbaubeiträge hätten erhoben werden müssen.

Für den in 2008 festgelegten Erschließungsbereich steht die Berechnung und Festsetzung der endgültigen Erschließungsbeiträge noch aus. Aufgrund des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz muss das Abrechnungsgebiet jedoch erweitert werden.



Beschluss:

Der Rat der Stadt Remagen beschließt, dass die Waldburgstraße ab der Einmündung „Am Lützelbach“ (Flurstück 161/5 bzw. 157/2) innerhalb des Bebauungszusammenhangs (bis Flurstück 456/1) erstmalig hergestellt wurde.

Aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Remagen vom 18.04.1988 in der jetzt gültigen Fassung soll hierfür der endgültige Erschließungsbeitrag erhoben werden.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 7 – Widmung von Gemeindestraßen;
Waldburgstraße, Remagen
Vorlage: 0997/2014 –**

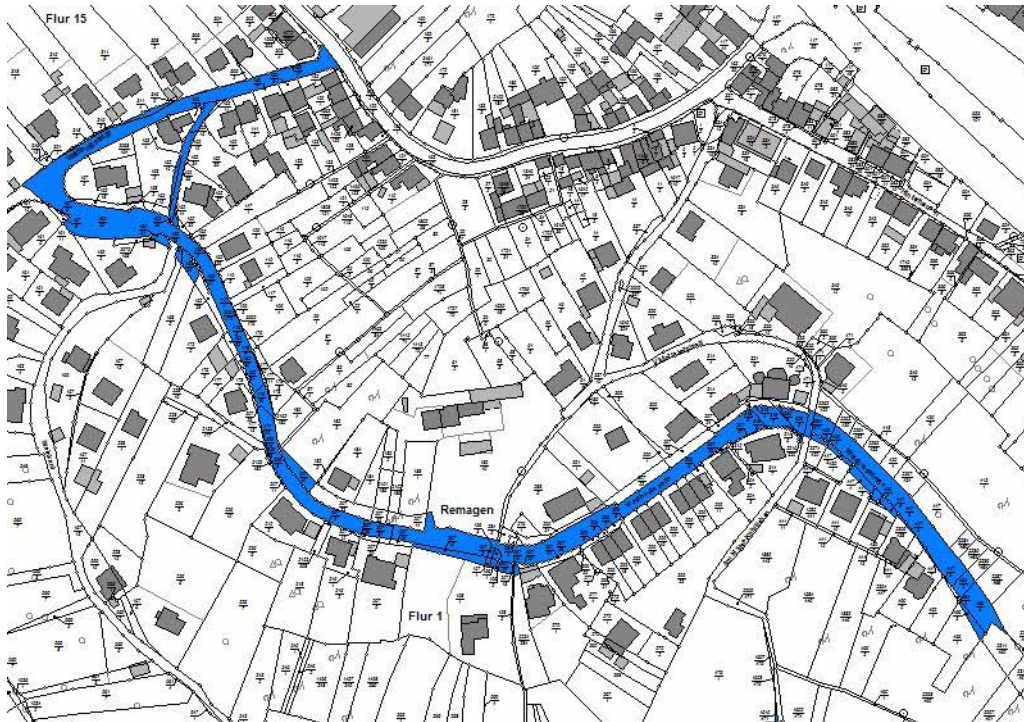
Sachverhalt:

Die „Waldburgstraße“ in Remagen wurde ab der Einmündung Am Lützelbach innerhalb des Bebauungszusammenhangs erstmalig hergestellt und kann dem öffentli-

chen Fahr- und Fußverkehr gewidmet werden.

Da der Bereich ab Einmündung Bergstraße bis Am Lützelbach, der bereits seit den 30er Jahren zum Anbau bestimmt ist, bisher nicht gewidmet wurde, sollte dies nun nachgeholt werden.

Die Verkehrsanlage liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 1 bzw. 15.



Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Straße „Waldburgstraße“ in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen,

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
1	105/3	1	178/7	1	228/14
1	117/1	1	196/1	1	314/6
1	119/3	1	196/2	1	318/7
1	152/12	1	196/3	1	320/3
1	152/13	1	197/1	1	429/1
1	152/14	1	197/2	1	429/2
1	152/15	1	207/10	1	447/3
1	152/20	1	207/16	1	447/4
1	152/21	1	207/17	1	447/5
1	152/23	1	207/18	1	447/6
1	152/24	1	207/19	1	447/7

1	152/26	1	207/28 (Teilbereich)	1	447/9
1	152/33 (Teilbereich)	1	207/31	1	454/2
1	152/34	1	2092/175	1	456/3
1	157/5	1	2210/320	1	456/4
1	177/10	1	226/8	15	311/4
1	177/12	1	226/9	15	315/3
1	178/10	1	2261/471	15	346/9

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 8 – Bestimmung des Wahltags für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration
Vorlage: 0033/2014 –

Sachverhalt:

Nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration legt der Stadtrat den Wahltag fest. Erfolgt eine gemeinsame Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Rheinland Pfalz (AGARP) für einen landeseinheitlichen Wahltag, so soll nach § 4 Abs. 2 der Satzung dieser Tag als Wahltag bestimmt werden. Eine solche einheitliche Empfehlung gibt es hier für den 23.11.2014, weshalb dieser Tag zum Wahltag bestimmt werden soll.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den 23.11.2014 als Wahltag für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration zu bestimmen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 9 – 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration vom 31.08.2009
Vorlage: 0032/2014 –

Sachverhalt:

Mit Wirkung ab 06.06.2014 wurde § 56 GemO dahingehend geändert, dass das aktive und passive Wahlalter für Mitglieder des Migrationsbeirats auf 16 Jahre gesenkt und die Wahlberechtigung auf Personen erweitert wurde, die die deutsche Staatsangehörigkeit entweder durch Einbürgerung erhalten haben oder nach § 4 Abs. 1 und 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil entweder Ausländer oder Spätaussiedler ist. Diese Änderung macht eine Anpassung der §§ 8 und 9 der Migrationsbeiratssatzung erforderlich. Es ist daher die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration vom 31.08.2009 zu erlassen. Die Änderungen entsprechen dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes.

Art. 1:

Die Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration vom 31.08.2009 wird wie folgt geändert:

I.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen (Beruf oder Stand und Alter) erforderlich sind.

II.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift, in den Fällen des Absatzes 3 unter Hinzufügung des Namens des wahlvorschlagträgers, spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt. Ist im Wahlvorschlag nur eine Person benannt, so ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ hinzuzufügen. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

III.

§ 9 erhält folgende neue Fassung

(1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.

(2) Der Wahlleiter bildet im gebotenen Umfang Stimmbezirke.

(3) Der Wahlleiter veranlasst für das Gemeindegebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk die Erstellung eines Verzeichnisses der wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

b) durch Einbürgerung,
c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,
soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen. Die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, abzuschließen.

(4) Wird die Beiratswahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

(5) Wird die Beiratswahl im Wege der Urnenwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tage vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl bis 15 Uhr am Wahltag zu erteilen.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die vorstehende Änderungssatzung zu erlassen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 10 – Wahl des Partnerschaftsausschusses Vorlage: 0034/2014 –

Sachverhalt:

Bisher wurde von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen eine Person als Mitglied für den Partnerschaftsausschuss benannt.

Der Ausschuss setzte sich wie folgt zusammen:

Christine Vendel	-	CDU
Agnes Menacher	-	SPD
Hans-Joachim Bergmann	-	FBL
Prof. Dr. Frank Bliss	-	Bündnis 90/Die Grünen
Jutta Deimel	-	FDP
Irmgard Wyborny	-	WGR

Die Fraktionen werden gebeten, jeweils einen Vertreter für den Partnerschaftsausschuss zu benennen.

Es werden folgende Wahlvorschläge abgegeben:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| 1. CDU-Fraktion: | Christine Vendel |
| 2. SPD-Fraktion: | Agnes Menacher |
| 3. FBL-Fraktion: | Hans-Joachim Bergmann |
| 4. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: | Volker Thehos |

Beschluss:

Der Stadtrat wählt die vorgeschlagenen Personen einstimmig per Akklamation als Mitglieder in den Partnerschaftsausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 11 – Wahl des Seniorenbeirates; Strategiepapier Nr. 1.7.2 Vorlage: 0038/2014 –

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt.

Folgende Vorschläge wurden von den Fraktionen und Organisationen eingereicht:

SPD-Fraktion:	Ulf Busch
CDU-Fraktion:	Christine Vendel
FBL-Fraktion:	Frank Krajewski
Bündnis 90/Die Grünen;	Hildegard Sebastian
Curanum:	Gisela Dröge
Haus Franziskus:	Gabriele Vornhagen
Caritas:	Barbara Kessler

AWO:	Motee Spanier
VdK:	Inge Philipp
Katholische Kirche:	Sybille Schwipperich
Evangelische Kirche:	Marianne Brüggemann
Moslemische Gemeinde:	Sener Erkan

Das DRK hat bisher keinen Vertreter benannt.

Ratsmitglied Müller teilt mit, dass die FDP gerne Frau Amélie Reinke in den Seniorenbeirat entsenden würde, was jedoch aufgrund des fehlenden Fraktionsstatus nicht möglich ist. Ratsmitglied Lopez schlägt eine Satzungsänderung in dem Sinne vor, dass jede Partei einen Vertreter entsenden kann.

Der Vorsitzende entgegnet, dass eine Satzungsänderung einer Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss bedarf. Ein entsprechender Antrag möge gestellt werden. In der heutigen Sitzung gehe es ausschließlich um die Wahl der vorgeschlagenen Personen.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt die vorgeschlagenen Personen einstimmig per Akklamation in den Seniorenbeirat der Stadt Remagen.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

**Zu Punkt 12 – Verlängerung der Teilnahme am Bundesprogramm "Toleranz fördern - Kompetenz stärken"; Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2014
Vorlage: 1021/2014 –**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass es ab dem 01.01.2015 ein Folgeprogramm geben wird. Das Bundesprogramm nennt sich „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ und beinhaltet drei Säulen. Etwa zwei Drittel des gesamten Budgets – 22 Millionen Euro – fließen in die Förderung nachhaltiger Strukturen. Dafür werden bundesweit 220 lokale „Partnerschaften für Demokratie“ geschaffen (Auch die bisherigen 170 LAP-Kommunen können im nächsten Jahr wieder einen Antrag stellen.). Zur Verbesserung der Planungssicherheit sind alle Projekte und Maßnahmen mit einer Laufzeit von fünf Jahren geplant. Die „Partnerschaften für Demokratie“ sind durch die Kommunen progressiv mitzufinanzieren. In welcher Größenordnung sich die finanzielle Beteiligung bewegt, ist noch nicht bekannt.

Der Vorsitzende schlägt daher vor, in der heutigen Sitzung lediglich einen Vorratsbeschluss zu fassen, um der Verwaltung eine kurzfristige Anmeldung am Folgeprogramm zu ermöglichen.

Die Fraktionen signalisieren ihre Zustimmung, wobei hinsichtlich der finanziellen Beteiligung eine erneute Beratung notwendig sein wird.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, wie vom Vorsitzenden vorgeschlagen zu verfahren.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

Zu Punkt 13 – Unterrichtung über die überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen Vorlage: 0028/2014 –

Sachverhalt:

Der Bericht der Kreisverwaltung Ahrweiler über die unvermutete überörtliche Kassenprüfung der Kasse der Stadt Remagen vom 30.04.2014 liegt allen Ratsmitgliedern vor. Als einzige Anmerkung – so erklärt Herr Krämer – enthält der Bericht den Hinweis, dass eine Dienstanweisung für den Bereich „Vollstreckung“ fehlt. Diese wird in Kürze erlassen.

zur Kenntnis genommen

Zu Punkt 14 – Mitteilungen und Anfragen –

Protokoll:

a) Mitteilungen

Mitteilungen der Verwaltung liegen nicht vor.

b) Anfragen

1. Angesprochen wird die Verunreinigung des Leitungswassers mit coli-Bakterien im Kreisgebiet Ahrweiler. Der Vorsitzende erklärt, dass angeblich mit Gülle durchsetztes Wasser in das Leitungsnetz eingedrungen sein soll. Es ist eine kurzfristige Wartung aller Dichtungsschächte und Spülung aller Leitungen erforderlich. Das Gesundheitsamt Ahrweiler hat einen Krisenplan erstellt und in

Zusammenarbeit mit der EVM weit über 10.000 Wasserproben gezogen.

Die Angelegenheit soll in der nächsten Werkausschusssitzung beraten werden.

2. Ratsmitglied Wießmann fragt an, ob der Vorsitzende Auskunft zur Notarzt-Versorgung in Remagen geben könne. Dem Vernehmen nach soll es die schlechteste Versorgung im ganzen Kreis Ahrweiler und eine 24-Stunden-Versorgung nicht gewährleistet sein.

Der Vorsitzende sagt eine Beantwortung in der Niederschrift zu.

(Anmerkung der Verwaltung: Für die Notarzt-Versorgung im Kreisgebiet ist die Kreisverwaltung Ahrweiler zuständig. Der zuständige Sachbearbeiter war nicht erreichbar. Die Fragestellerin wird gebeten, sich an die Kreisverwaltung zu wenden.)

3. Die Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die erneuerte Straßenoberfläche der Josefstraße Schäden aufweist.

Die Verwaltung wird diesem Hinweis nachgehen.

(Anmerkung der Verwaltung: Die Baumaßnahme wird von der EVM betreut. Die Beschädigungen in der Oberfläche neben dem eigentlichen Leitungsgaben sind durch kleinere Hohlräume im Untergrund entstanden. Diese werden nun verfüllt, das Material verdichtet und die Oberfläche einheitlich wiederhergestellt. Der erst in den letzten Tagen zeitweise unzureichende oder fehlende Verbau wurde nach Hinweis durch die Stadt umgehend eingebracht. Der Abschluss der Arbeiten in diesem Abschnitt ist für Mitte Oktober vorgesehen.

4. Angefragt wird nach dem Sachstand des barrierefreien Umbaus des Bahnhofs Oberwinter.

Auch hier sagt der Vorsitzende eine Beantwortung in der Niederschrift zu.

(Anmerkung der Verwaltung: Die Stadt wartet noch auf die Vorlage der Entwurfsplanungen durch die DB. Wann ein solcher Entwurf vorliegen wird, ist bislang nicht bekannt.)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 17:52 Uhr.

Remagen, den 19.09.2014

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Herbert Georgi
Bürgermeister

Martina Frömbgen